

2. BGT Baden-Württemberg

AG 3 Qualitätssprung in der beruflichen Betreuung?

Registrierung, Sachkundeprüfung und Anforderung
an die Rechtsverordnung

Jelena Berz - Landratsamt Karlsruhe, Betreuungsbehörde

26.03.2021



Die Registrierung – neue Aufgaben für die Betreuungsbehörden

“Stammbehörde” für die Registrierung und weitere
Maßnahmen in diesem Zusammenhang

Örtliche Zuständigkeit gem. § 2 Abs. 4 (BtOG):
Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der
Sitz (hilfsweise Wohnsitz) des Berufsbetreuers befindet bzw.
errichtet werden soll.



Voraussetzungen

§ 23 BtOG

Voraussetzungen für eine Registrierung als BB:

1. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
2. ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als Berufsbetreuer
3. Berufshaftpflichtversicherung
Mindestversicherungssumme: 250.000 €

Ausschlusskriterien

fehlende Zuverlässigkeit bei:

1. (vorläufigem) Berufsverbot hinsichtlich der Tätigkeit als Berufsbetreuer
2. Rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens/vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens in den drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags
3. Widerruf der Registrierung in den drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags
4. Ungeordneten Vermögensverhältnissen (Insolvenzverfahren / Eintrag im Schuldnerverzeichnis)

Sachkunde

Gegenüber der Stammbehörde nachzuweisende Sachkunde:

1. Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge
2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems
3. Kenntnisse der Kommunikation mit kranken und behinderten Personen und von Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung

Ablauf des Registrierungsverfahrens gem. § 24 BtOG

Antrag durch Betreuer bei Stammbehörde m. Unterlagen:

1. Führungszeugnis
2. Auskunft aus Schuldnerverzeichnis
3. Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
4. Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
5. Sachkundenachweis
6. Mitteilung des beabsichtigten zeitlichen Umfangs und der Organisationsstruktur

Prüfung der Voraussetzungen durch Stammbehörde - Ablauf

- Prüfung der erforderlichen Unterlagen
- Persönliches Gespräch
- Bei Vorliegen von Eignung und Sachkundenachweis:
Anforderung des Nachweises über Berufshaftpflicht-
versicherung bei Betreuer
- Entscheidung der Stammbehörde durch Verwaltungsakt
→ Bescheid mit entsprechenden Rechtsmitteln (VwVfG
anwendbar) – gilt bundesweit

Frist: drei Monate ab Vorliegen aller Unterlagen



7

Übergangsregelungen für bereits tätige Berufsbetreuer

Alle bereits tätigen BB gelten zunächst als vorläufig registriert

Antragsstellung durch BB (auch Vereinsbetreuer) innerhalb
von 6 Monaten mit:

- Nachweis über Tätigkeit als BB (Bestellungsbeschluss)
- Führungszeugnis
- Auskunft aus Schuldnerverzeichnis
- Nachweis über Berufshaftpflichtversicherung
- Zahl und Umfang der geführten Betreuungen (mit
Aktenzeichen + zuständigen Betreuungsgerichten)

Ansonsten: Widerruf der Registrierung



8

Übergangsregelungen für bereits tätige Berufsbetreuer

Betreuer, die weniger als 3 Jahre tätig sind:

Vorlage der erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Jahres

Bis dahin: altes Vergütungssystem

Berufsbetreuer, die länger als 3 Jahre tätig sind:

Bestandsschutz, d. h. vom Vorhandensein der Sachkunde wird ausgegangen

→ Keine Vorlage von Sachkundenachweisen
keine vergütungsrechtliche Übergangsregelung



9

Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer gem. § 25 BtOG

Generell:

- Ergebnis des Feststellungsverfahrens gem. § 8 VBVG (Vergütung)
- Unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können
- Änderungen des zeitl. Umfangs / der Organisation
- Wechsel des (Wohn-)Sitzes
- Fortbildungsnachweise (§ 29)



10

Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer gem. § 25 BtOG

Laufend:

- Alle 4 Monate: Änderungen im Bestand
- Jährlich Nachweis über Versicherungsschutz
- Alle drei Jahre unaufgefordert: aktuelles Führungszeugnis / Auskunft aus Schuldnerverzeichnis/ Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist

§ 28 BtOG Wechsel des (Wohn-)Sitzes

Mitteilungspflicht durch Betreuer

Bei Änderung der Zuständigkeit:

Registrierung durch neu zuständige Stammbehörde

Bei abgeschlossener Registrierung: keine erneute Prüfung durch neue Stammbehörde

Übermittlung aller Unterlagen und Daten an die neue Stammbehörde durch bisherige Stammbehörde

Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung § 27 BtOG

Mögliche Gründe für einen Widerruf:

- Erhebliche Verletzung von Mitteilungs- und Nachweispflichten
- Nachträglich eintretende mangelnde persönliche Eignung / Zuverlässigkeit
- Fehlender Versicherungsschutz
- Verstoß gegen § 30 BtOG (Annahme von Leistungen)
- Wiederholte Missachtung des Selbstbestimmungsrechts (§1821 BGB - Unterstützen vor Vertreten / Wunschbefolgungspflicht)

Widerrufsverfahren

Grundsätze des Verwaltungsrechts

- rechtliches Gehör für Betreuer
- Gelegenheit, das beanstandete Verhalten dauerhaft abzustellen und so den Grund für Widerruf zu beseitigen

Entscheidung im Rahmen eines Verwaltungsakts

Eingriff in Berufsfreiheit

- Beharrlicher Verstoß mit erheblichen Nachteilen für Betreuten
- Widerrufsgründe müssen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden

Rücknahme / Löschung der Registrierung Bekanntgabe an Betreuungsgerichte

Rücknahme:

Nur bei vorsätzlich falsch gemachten Angaben in wesentlichen Punkten (Verhältnismäßigkeit)

Löschung:

Auf Antrag des Betreuers bei Beendigung der Tätigkeit

Von Amts wegen durch Stammbehörde bei Tod des Betreuers

→ Bekanntgabe an alle beteiligten Betreuungsgerichte und
Betreuungsbehörden durch Stammbehörde

Neue Aufgaben für Betreuungsbehörden Personeller (Mehr-)Aufwand

- Einmalig: Zulassungs- und Registrierungsverfahren der BB für Altfälle (§ 32 BtOG)
- Zulassungs- und Registrierungsverfahren der BB für Neufälle (§ 24 BtOG)
- Registrierung bei Wohnsitzwechsel des BB (§ 28 BtOG)
- Widerruf, Rücknahme, Löschung der Registrierung;
Information an alle BtG durch Stammbehörde (§ 27 BtOG)

Neue Aufgaben für Betreuungsbehörden Personeller (Mehr-)Aufwand

- Mitteilungs- und Nachweispflichten:
Überwachung, Entgegennahme, Prüfung und Erfassung der lfd. Vorlagen (§ 25 II BtOG)
- Info an Stammbehörde bei Kenntnis von Eignungsmängeln (§ 9 II BtOG)
- Nachfrage bei Stammbehörde im Rahmen des Betreuervorschlags – auch bei Vorschlag eines Verhinderungsbetreuers (§ 12 III BtOG)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

